



Vertretungskonzept des Westerwald-Gymnasiums

Vertretungsunterricht ist alltäglicher Bestandteil des Schullebens. Er wird erforderlich durch plötzliche Ereignisse wie z.B. Erkrankungen von Kollegen, aber auch durch mittel- und langfristig planbare Ausfälle von Lehrkräften durch Fortbildungen, Klassen- und Studienfahrten, Exkursionen, Projekte usw.

I. Ziele des Vertretungskonzeptes

- Das Ziel ist, die Qualität und Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.
- Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit für die Kollegen, Schüler und Eltern schaffen.

II. Grundsätze des Vertretungsunterrichts

- Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in der Regel auch Fachunterricht. Die Betreuung der Hausaufgaben oder die Beaufsichtigung der Fahrschüler sind kein Vertretungsunterricht.
- Es gilt die Mehrarbeitsverordnung. Auf eine ausgewogene Belastung der Kollegen durch Vertretungsunterricht entsprechend dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung ist zu achten.
- Bei kurzfristigem Ausfall (nicht planbar, kein Bedarf für mehrere Tage erkennbar) oder planbarem Vertretungsunterricht ohne Arbeitsauftrag wird folgende Rangfolge der Vertretung angestrebt:
 1. Vertretung durch Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten
 2. Vertretung durch einen entsprechenden Fachlehrer
 3. Allgemeine Vertretung (weder klassen- noch fachbezogen)
- Stehen mehrere Vertretungslehrer zur Auswahl, ist vorrangig auf einen Ausgleich der Lehrerausfallstunden (Plus-Minus-Stunden-Konto) zu achten, ansonsten gilt das Prinzip der Gleichverteilung der Vertretungsbelastung auf alle Kollegen.
- Wenn keine Vertretungskraft zur Verfügung steht, können Randstunden ausfallen. Eine eingerichtete Aufsicht für Fahrschüler kann für mehrere Klassen zusammen erfolgen. Schüler mit „Heimgeh-Erlaubnis“ können nach Hause entlassen werden.
- Der längerfristige Ausfall von Lehrkräften soll vorrangig über den Einsatz externer Vertretungskräfte im Rahmen von PES geregelt werden.
- Fällt ein Lehrer aus, in dessen Unterricht ein Referendar seinen Ausbildungsunterricht hält, so kann dieser nach Rücksprache und unter Berücksichtigung seines Ausbildungsstandes die Vertretung übernehmen.

III. Organisatorische Regelungen des Vertretungsunterrichtes

- Für unvorhersehbare Vertretungsfälle wird für jeden Wochentag eine Vertretungsbereitschaft für die erste Unterrichtsstunde eingerichtet.
- Alle Kollegen und Schüler nehmen hinreichend oft Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung.
- Die Schüler sind verpflichtet, die für das im Vertretungsplan angegebene Fach erforderlichen Materialien mitzubringen.
- Die Anpassung des Stundenplans (Stunden-Verlegungen) und die befristete Änderung der Stundentafel zur Sicherstellung von Unterricht sind möglich.
- Bei unvorhersehbarer Abwesenheit muss diese am ersten Tag bis spätestens 7.10 Uhr telefonisch gemeldet werden. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
- Die Fachbereiche sind bestrebt, eine Sammlung geeigneter Unterrichtsmaterialien für die verschiedenen Klassenstufen und Themenbereiche bereitzustellen, auf die Vertretungslehrer kurzfristig zugreifen können.
- In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können Unterrichtsstunden bei kurzfristiger Abwesenheit der Lehrkraft ausfallen, sofern eine Vertretung gemäß II. nicht möglich ist.
- Ausfallender Unterricht in der MSS wird in der Regel nicht vertreten. Eine Ausnahme bildet die Übernahme von Unterrichtsstunden durch einen Referendar im Rahmen seines Ausbildungsunterrichtes.
- Wenn keine Vertretung eingesetzt wird, sollen nach Möglichkeit von der ausfallenden Lehrkraft Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt werden, die eigenverantwortlich ohne Aufsicht bearbeitet werden.
- Im Sinne des Teamraumprinzips finden Vertretungsstunden in der Regel in dem Raum der vertretenden Lehrkraft statt. Ausnahmen sind die Bereitschaftsstunden, der Unterricht in Fachräumen sowie die Vertretungsstunden, in denen nur Fahrschüler beaufsichtigt werden. In diesen Ausnahmefällen soll besonders auf die Raumeinrichtung geachtet werden.

IV. Inhaltliche Regelungen des Vertretungsunterrichtes

- Im Fall der Vertretung durch eine Lehrkraft, die die Klasse unterrichtet, führt diese ihren eigenen Fachunterricht weiter, sofern kein Arbeitsauftrag für die Lerngruppe vorliegt.
- Im Fall der Vertretung durch eine Lehrkraft des zu vertretenden Faches soll der Unterricht möglichst nach den Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft weitergeführt werden. Ist dies nicht möglich, so sollen Grundkompetenzen für das entsprechende Fach oder die entsprechende Klassenstufe gesichert werden.
- PES-Vertretungskräfte stimmen ihren Einsatz nach Möglichkeit mit der zu vertretenden Lehrkraft ab.

Stand: Beschluss der Gesamtkonferenz vom 16.12.2015